

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

773. Sitzung

Berlin, Freitag, den 1. März 2002

Auszug aus dem Protokoll

Es sind nur die Passagen
zum Urhebervertragsrecht,
Tagesordnungspunkt 6,
wiedergegeben.

Inhalt:

Amtliche Mitteilung	71 A	Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz	76 D
Zur Tagesordnung	71 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	77 C
1. Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) (Drucksache 69/02)	75 B	7. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz – VersKapAG) (Drucksache 75/02)	75 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	117*B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	117*B
2. Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 70/02)	75 C	8. Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG) (Drucksache 76/02)	75 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	75 C	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	117*D
3. Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 71/02)	75 C	9. Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) (Drucksache 77/02, zu Drucksache 77/02)	77 C
Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz)	119*C	Claus Möller (Schleswig-Holstein)	77 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	75 D	Monika Beck (Saarland)	119*C
4. Gesetz zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik (Drucksache 72/02)	75 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	78 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	117*D	10. Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz – ZKDStG) (Drucksache 78/02)	75 B
5. Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 73/02)	75 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	117*D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	76 A		
6. Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern (Drucksache 74/02)	76 A		
Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)	76 A		

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Ich frage daher, wer dem Gesetz zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6**:

Gesetz zur **Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern**
(Drucksache 74/02)

Ich erteile Herrn Minister Dieckmann (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Noch zu Beginn dieses Jahres sah es nicht danach aus, dass es zu einem Konsens über die Neuregelung des Urhebervertragsrechts kommen würde. Es ist das Ergebnis beharrlicher und engagierter, von allen Beteiligten aber auch in großer Offenheit geführter Verhandlungen, dass jetzt ein, wie ich denke, vernünftiger Kompromiss erzielt werden konnte.

Das Gesetz wird den Urheberinnen und Urhebern zu einer besseren Beteiligung an den wirtschaftlichen Erfolgen ihres Schaffens verhelfen, ohne dass dadurch die Möglichkeiten zu einer erfolgreichen wirtschaftlichen Verwertung des Schaffens seitens der Verwerter beeinträchtigt werden. Damit **trägt das Reformgesetz der Symbiose zwischen Urhebern und Verwertern Rechnung**: Beide Seiten sind auf die Leistung des jeweils anderen angewiesen. Sie brauchen den wirtschaftlichen Erfolg der Verwertung urheberrechtlich geschützter Leistungen. **Beide Seiten müssen** hiervon aber auch **in gleichem Maße profitieren**.

(B)

Wir haben es einmal mehr erlebt: Der **Ausgleich von berechtigten Interessen** kann immer erst am Ende einer Diskussion stehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Interessen bewertet und gewichtet werden und sich schlussendlich die Einsicht durchsetzt, dass die jeweils andere Seite ebenfalls berechnete Interessen hat.

Genau diesen Prozess konnte man in den letzten Monaten erleben: Jede der beiden Seiten hat sich aus der Einsicht heraus, dass die eigenen Vorstellungen nicht vollständig durchsetzbar sind, auf die berechtigten Belange der jeweils anderen Seite eingelassen. Das Ergebnis ist aus dieser Diskussion heraus entwickelt worden. Die Bundesregierung hat den Diskussionsprozess durch das Einholen eines Gutachtens eingeleitet und ihn bis zur Verabschiedung des Gesetzes intensiv gefördert. Aber auch die Länder haben durch zahlreiche Gespräche mit Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertretern zu der Lösung beigetragen.

Das **Gesetz verbessert die Stellung der Urheber bei Verhandlungen mit den Verwertern**. Die **gesetzliche Anerkennung ihres Anspruchs auf angemessene Vergütung** wird dazu beitragen, dass Urheber künftig auch dort einen fairen Anteil an den Erlösen der Verwertung erhalten, wo dies heute noch der Fall ist. Die Möglichkeit, notfalls eine Anpassung des Vertrages einzuklagen, wird nicht ohne Einfluss auf die künftige Gestaltung der Verträge in diesem Bereich

sein. Durch die Definition dessen, was angemessen ist, behalten die Verwerter gleichwohl die Planungssicherheit, die ihnen wichtig ist. Erst hierdurch wird das Ganze für unsere Gerichte praktikabel. (C)

Meine Damen und Herren, mehr noch als die Stärkung der Rechtsposition des einzelnen Urhebers wird die jetzt geschaffene Möglichkeit, gemeinsame Vergütungsregelungen zu vereinbaren, dazu beitragen, dass die Urheber angemessen am Erfolg beteiligt sind. Nordrhein-Westfalen hat sich dabei von Anfang an für den **Weg des Schlichtungsverfahrens ohne rechtlich verbindlichen Schlichtungsanspruch** eingesetzt; denn wir sind davon überzeugt, dass sich auch ohne Zwang vernünftige Ergebnisse erzielen lassen. Zahlreiche Gespräche mit Vertretern von Urheber- und Verwerterorganisationen haben gezeigt, dass die einen sicherlich gerne mehr und die anderen lieber gar kein geregelter Schlichtungsverfahren gehabt hätten. Beide Seiten haben aber schlussendlich anerkannt, dass der gefundene Weg eine **faire Lösung** beinhaltet, mit der sie leben können. Ich begrüße es deshalb sehr, dass der Bundestag unseren Vorschlag aufgegriffen hat. Damit hat er dem gesamten Gesetz ein hohes Maß an Akzeptanz gesichert.

Am Ende des Gesetzgebungsverfahrens steht ein gutes Ergebnis. Es ist, wie der Vorsitzende des Verbandes der Schriftsteller gesagt hat, ein „Meilenstein in der Rechtsgeschichte“. Es berechtigt zu der Erwartung, dass die Verbände bei den nun anstehenden Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln zu tragfähigen Kompromissen gelangen und dem Gesetz der Erfolg beschieden ist, den die Urheberinnen und Urheber verdient haben. (D)

Präsident Klaus Wowereit: Frau Bundesministerin der Justiz, Professor Dr. Däubler-Gmelin.

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich stimme Herrn Justizminister Dieckmann ausdrücklich zu: Dies ist in der Tat ein bedeutender Tag für die steigende Zahl freiberuflicher Urheber in allen Bereichen.

Mit der heutigen Entscheidung des Bundesrates reicht der Gesetzgeber den Kreativen, den Künstlern und Urhebern, das **Urhebervertragsrecht** nach, das er ihnen **bereits 1965 versprochen** hat. Seit 1965 ist es erforderlich, den Anspruch auf eine angemessene Vergütung gesetzlich zu verankern und einen Mechanismus zu finden, der die Angemessenheit der Vergütung selbst bestimmt. Wir waren der Meinung, dies sollte nicht der Gesetzgeber bestimmen, anders als beispielsweise bei den Honoraren der Rechtsanwälte oder anderer Berufsgruppen. Wir waren ferner der Auffassung, man sollte die Bestimmung der Angemessenheit nicht den Gerichten allein überlassen. Wir haben vielmehr von vornherein gesagt: Das soll die Wirtschaft selbst tun – mit gemeinsamen Vergütungsregeln. Damit sind wir genau auf dem richtigen Weg.

Ich freue mich ebenso wie Herr Kollege Dieckmann darüber, dass es im Augenblick nur Gewinner gibt. Die Gewinner sind auf der einen Seite die Urheber,

Bundesministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

- (A) auf der anderen Seite die engagierten Verleger und Verwerter im Bereich der Kulturwirtschaft. Wir brauchen beide, weil wir die Kultur in Deutschland in ihrer außerordentlichen Vielfalt und in ihrer sehr unterschiedlichen Zusammensetzung fördern wollen. Dies tun wir in **Übereinstimmung mit dem Europarecht**. Ich hoffe, dass die wenigen Vorschriften von den Betroffenen selbst so umgesetzt werden, dass alle, die Urheber und die Kulturwirtschaft als Ganzes, gestärkt werden.

Die beiden wichtigsten Fragen, die wir geregelt haben, sind schon erwähnt worden: zum einen der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung und zum anderen die gemeinsamen Vergütungsregeln. Lassen Sie mich weitere hinzufügen: Wir haben auch den so genannten **Bestsellerparagrafen zu Gunsten der Urheber verbessert**. Dies gebieten die Fairness und die Gerechtigkeit gegenüber denjenigen, die uns mit ihren Werken, mit ihren Liedern, mit ihrer Musik, mit ihren Gedichten oder mit ihrer schriftstellerischen Tätigkeit, erfreuen. Sie sind, wie wir wissen, zugleich ein wesentlicher Teil unserer Gesellschaft und auch unserer Wirtschaft.

Herr Dieckmann hat darauf hingewiesen, dass wir bei den gemeinsamen Vergütungsregeln auf den Ratschlag der Länder – für den ich sehr danke – eingegangen sind und jetzt eine **obligatorische Schlichtung** für alle Bereiche vorsehen, wobei der Schlichtungsspruch jedoch nicht unmittelbar vor Gericht anfechtbar sein soll, um insofern der Freiwilligkeit der Umsetzung und der **Akzeptanz des Schlichtungspruchs** mehr Raum zu geben. Dies entspricht meiner Überzeugung. Denn ich bin der Meinung, dass Menschen das, was sie freiwillig tun, lieber und besser tun. Ich setze deswegen ganz bewusst auf die Gemeinsamkeit, auf die Zusammenarbeit und auf den Ausgleich der verschiedenen Interessen im Bereich der Kulturwirtschaft.

(B)

Meine Damen und Herren, dazu ist zweierlei anzumerken: Ein begründeter Schlichtungsspruch wird uns auch in Branchen, die nicht über redliche oder übliche Vergütungsregeln verfügen, weiterhelfen, weil er uns einen Hinweis darauf gibt, was fachlich angemessen ist. Damit haben Richter, sollte es doch zum Streit kommen sollte, die Möglichkeit zu sagen: Hier haben Branchenkenner eine bestimmte Richtung eingeschlagen und eine Vorgabe gemacht. – Das ist gut so.

Auf der anderen Seite wird es Sie nicht verwundern, dass der Deutsche Bundestag, der diesen Kompromiss übernommen hat, eindeutig festgestellt hat, dass es ein **Vertrauensvorschuss an die Verwerterseite und die Verlegerseite** ist, sich auf gemeinsame Vergütungsregeln und damit auf ein gemeinsames Vorgehen in dieser wichtigen Branche einzulassen. Wenn sie das nicht tun, müssten wir uns bald andere Mechanismen der Konfliktlösung überlegen. Denn die freiwillige Umsetzung einer obligatorischen Schlichtung würde dann nicht ausreichen. Ich hoffe aber, das wird nicht der Fall sein.

Ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich bei denen, die die notwendige Änderung des Urheber-

rechts angeregt haben: den Experten um das weltberühmte Münchner Max-Planck-Institut für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Ich bedanke mich im Namen der Urheber und der Kulturwirtschaft darüber hinaus nicht nur bei den Beamten des Bundesministeriums der Justiz, sondern auch bei den Mitarbeitern der Landesjustizverwaltungen, die uns in dieser schwierigen Auseinandersetzung mit Rat und Tat geholfen haben. Ich glaube, wir gehen gemeinsam einen guten Schritt voran. – Herzlichen Dank. (C)

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Ausschussempfehlung **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Wir kommen zu **Punkt 9:**

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**) (Drucksache 77/02, zu Drucksache 77/02)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) vor.

Claus Möller (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich darüber, dass wir im Bundesrat, wenn auch später als gedacht, über einen vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf mitentscheiden können, der dem Erhalt, der Modernisierung und in Teilbereichen auch dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung dient. Dabei ist es mir wichtig zu betonen, dass Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nur deshalb förderbedürftig sind, weil sie nicht mit neuen, sondern vor der Liberalisierung – noch im Monopol – gebauten Anlagen konkurrieren müssen, die seinerzeit ohne Investitionskostenrisiko erstellt wurden. Kraft-Wärme-Kopplung wäre in den allermeisten Fällen wirtschaftlich eindeutig konkurrenzfähig oder sogar günstiger, wenn ein fairer Vergleich zwischen den Vollkosten neuer Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und denen neuer Kondensationskraftwerke gezogen würde. (D)

Neben ökonomischen Gründen sprechen jedoch vor allem ökologische Gründe für die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Die **Kraft-Wärme-Kopplung** ist, wenn man effiziente Anlagen und gleiche Energieträger vergleicht, in hohem Maße **energiesparend und klimaschonend**. Effiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen können **gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme Energieeinsparungen** in Höhe von **30 %** erreichen.

Voranstellen möchte ich meine Zweifel, ob das jetzt ausgehandelte **Bonusmodell** tatsächlich weniger kompliziert und bürokratisch als das ursprüngliche **Zertifikatshandelskonzept** ist. Schleswig-Holstein hatte eine entsprechende Initiative in den Bundesrat